



Zertifikatsstudium
Lawyer and
Legal Practice

Prüfungsordnung

vom 21. Juni 2022



**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Zertifikatsstudium
Lawyer and Legal Practice
mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat
der FernUniversität in Hagen
vom 21. Juni 2022
gültig ab 01. Oktober 2022 (Wintersemester 2022/23)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), in Kraft getreten am 01. Dezember 2021 hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Lawyer and Legal Practice“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des weiterbildenden Zertifikatsstudiums
- § 2 Umfang, Dauer und Abschlüsse
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Entgelte
- § 4 Aufbau des Studiums und Studienbereiche
- § 5 Umfang der Prüfungsleistungen
- § 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss
- § 9 Wiederholen von Prüfungsleistungen
- § 10 Modul-Zertifikat, Certificate of Advanced Studies
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 13 Täuschung, Plagiat
- § 14 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung
- § 15 Einsicht in Prüfungsakten
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung



§ 1 Ziele des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

Das weiterbildende Zertifikatsstudium soll den Studierenden in Ergänzung ihrer grundständigen juristischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtmethodisches anwaltliches Denkvermögen schärfen und werden auf die praktischen Aspekte ihrer zukünftigen Tätigkeit vorbereitet.

§ 2 Umfang, Dauer und Abschlüsse

(1) Der Studenumfang beträgt je nach ausgewähltem Modul 450 Arbeitsstunden. Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Zertifikatsstudiums beträgt ein Semester. Auf schriftlichen Antrag kann ein weiteres Semester zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gewährt werden. Im Rahmen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Lawyer and Legal Practice“ können die folgenden Weiterbildungszertifikatsabschlüsse mit folgendem Workload (Arbeitsstunden) erworben werden:

- Für ein erfolgreich absolviertes Modul (15 Credits) wird ein „Modul-Zertifikat“ vergeben. Der Studenumfang beträgt 450 Arbeitsstunden.
- Nach dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls „Die Anwaltskanzlei“ (15 Credits) wird das Certificate of Advanced Studies (CAS) „Kanzleimanagement“ vergeben. Der Studenumfang beträgt 450 Arbeitsstunden.
- Nach dem erfolgreichen Absolvieren des Moduls „Verfahrensrecht“ (15 Credits) wird das Certificate of Advanced Studies (CAS) „Verfahrensrecht“ vergeben. Der Studenumfang beträgt 450 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Entgelte

(1) Zum weiterbildenden Zertifikatsstudium „Lawyer and Legal Practice“ wird zugelassen, wer juristische Kenntnisse im Rahmen eines Hochschulstudiums im Umfang von 60 Credits oder im vergleichbaren Umfang im Beruf erworben hat.

(2) Die Bewerbung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium erfolgt schriftlich, unter Verwendung eines Antragformulars. Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, in Zweifelsfällen in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums.

(3) Der Bewerbung ist eine einfache Kopie der Qualifikation nach Absatz 1 beizufügen.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums werden als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen. Für die Teilnahme am weiterbildenden Studium sind gemäß § 62 Absatz 5 HG kostendeckende Entgelte zu erheben. Die Höhe der Entgelte für das weiterbildende Zertifikatsstudium sowie weiterer Entgelte für die Verlängerung des Studiums oder die Wiederholung von Prüfungen sind auf der Homepage veröffentlicht.



§ 4 Aufbau des Studiums und Studienbereiche

(1) Das Studium wird in modularisierter Form angeboten. Die Module setzen sich aus elektronischen Lernmedien zusammen.

(2) In den Modulen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Es werden die folgenden Module angeboten:

- Die Anwaltskanzlei (15 Credits)
Certificate of Advanced Studies (CAS) Kanzleimanagement
- Verfahrensrecht (15 Credits)
Certificate of Advanced Studies (CAS) Verfahrensrecht
- Sportrecht (15 Credits) Modul-Zertifikat Sportrecht
- Steuerstrafrecht (15 Credits) Modul-Zertifikat Steuerstrafrecht
- Datenschutzrecht (15 Credits) Modul-Zertifikat Datenschutzrecht

§ 5 Umfang der Prüfungsleistungen

Zur Erlangung der Abschlüsse des weiterbildenden Zertifikatsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul-Zertifikat:
Es ist ein Modul im Umfang von 15 Credits zu belegen und erfolgreich zu bearbeiten. Zur erfolgreichen Bearbeitung müssen mindestens zwei der zugehörigen Einsendeaufgaben mit mindestens 4,0 bestanden werden.
- Certificate of Advanced Studies (CAS) Kanzleimanagement:
Es ist das Modul „Die Anwaltskanzlei“ im Umfang von 15 Credits zu belegen und erfolgreich zu bearbeiten.
Zur erfolgreichen Bearbeitung muss die zugehörige vierstündige Modulabschlussklausur mit mindestens 4,0 bestanden werden.
- Certificate of Advanced Studies (CAS) Verfahrensrecht
Es ist das Modul „Verfahrensrecht“ im Umfang von 15 Credits zu belegen und erfolgreich zu bearbeiten.
Zur erfolgreichen Bearbeitung muss die zugehörige vierstündige Modulabschlussklausur mit mindestens 4,0 bestanden werden.

§ 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.



(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Werden außerhochschulische Leistungen anerkannt, so können sie maximal 50% der Modulleistungen ersetzen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zertifikat ist zulässig.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden in Form von Einsendeaufgaben als Modulabschlussprüfung oder einer vierstündigen Modulabschlussklausur erbracht. Die Modulabschlussklausur ist online zu fertigen.

(2) Einsendeaufgaben stellen Prüfungsleistungen zum erfolgreichen Abschluss der Module dar. Sie müssen alleine bearbeitet und innerhalb vorgegebener verbindlicher Fristen angefordert, gelöst und abgegeben werden. Die Einsendeaufgabe muss von den Studierenden innerhalb von 12 Wochen nach der Modulbelegung bearbeitet und zur Benotung eingereicht werden. Das Ergebnis der Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden. Der Einsendeaufgabe ist eine Versicherung der Kandidatin und des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat.

(3) Eine Modulabschlussklausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Bestandene Modulabschlussklausuren können nicht wiederholt werden. Jede Modulabschlussklausur ist von einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 11 zu entnehmen. Das Ergebnis der Klausurarbeit soll dem Prüfling möglichst nach acht Wochen mitgeteilt werden. Macht der Prüfling durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung und Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind alle am weiterbildenden Studium beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden, Lehrbeauftragten, Autorinnen und Autoren der Studienbriefe sowie Betreuenden der Module befugt, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



(2) Für das weiterbildende Studium wird eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung ist berechtigt, weitere Personen zur Prüferin oder zum Prüfer zu bestellen. Sie erledigt ferner die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere in Sachen der Prüfungsorganisation, der Anerkennung von Leistungen, des Nachteilsausgleichs und im Falle von Täuschungsversuchen.

(3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der juristischen Fakultät.

§ 9 Wiederholen von Prüfungsleistungen

(1) Ist das Ergebnis einer Einsendeaufgabe, Modulabschlussklausur oder Ersatzleistung schlechter als 4,0 bewertet, so können die Teilnehmer/innen des weiterbildenden Studiums diese Prüfungsleistungen nach Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. der Note im folgenden Semester einmal ohne weitere Entgelte wiederholen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist durch den Prüfungsausschuss verlängert und eine spätere Wiederholung ermöglicht werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. der Note eine zweite Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Bearbeitungszeitraum für die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung beträgt 12 Wochen.

§ 10 Modulzertifikat, Certificate of Advanced Studies

(1) Nach erfolgreichem Absolvieren eines Moduls im Umfang von 15 Credits wird ein Modul-Zertifikat ausgestellt. Das Modul-Zertifikat enthält die genaue Bezeichnung des absolvierten Moduls, die Zahl der erreichten Credits sowie die Noten der Einsendeaufgaben.

(2) Nach erfolgreichem Absolvieren der Module „Die Anwaltskanzlei“ oder „Verfahrensrecht“ wird ein Zertifikat „Certificate of Advanced Studies (CAS) Kanzleimanagement“ oder „Certificate of Advanced Studies (CAS) Verfahrensrecht“ ausgestellt. Das Zertifikat enthält die genaue Bezeichnung des absolvierten Moduls, die Zahl der erreichten Credits sowie die Note der Modulabschlussklausur.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vergeben. Folgende Noten sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 9 zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

Eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt



70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht

Eine Leistung, die mit 5,0 bewertet wurde, gilt als nicht bestanden.

(2) Ersatzleistungen werden entsprechend benotet.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei Prüfenden zu bewerten ist, wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein Prüfer oder eine Prüferin die Prüfungsleistung mit 5,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als „bestanden“ bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Bewertenden die Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 bewertet haben.

(4) Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin und/oder vorgegebene Fristen ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Studien- oder Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.



§ 13 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Wer in Prüfungsleistungen wörtlich oder sinngemäß fremdes geistiges Eigentum nutzt, ohne kenntlich zu machen, welche Quelle dafür benutzt wurde, täuscht und begeht ein Plagiat. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Der zweite Täuschungsversuch kann zur Kündigung des Studienvertrags führen. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Weiterbildungszertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Ergebnisse bzw. Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der oder die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Weiterbildungszertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Weiterbildungszertifikats ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Aushändigung der Bewertung der Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bewertung der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.



(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, bei denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht. Sie tritt für Zulassungen ab 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21. Juni 2022.

Hagen, den 20. Juli 2022

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Andreas Bergmann

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*